

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Malte Kaufmann, Marc Bernhard, Enrico Komning, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/13072 –**

Das Strommarktdesign und die neue Netzentgeltverordnung der Bundesregierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut Medienberichten plant die Bundesregierung eine neue Netzentgeltverordnung. Die Konsultationen dazu verliefen in der Sommerpause und sollen am 18. September 2024 abgeschlossen werden (www.businessinsider.de/wirtschaft/regierungsplan-industrie-soll-produktion-an-das-wetter-anpassen/). Die geplante Netzentgeltverordnung der Bundesregierung ist Gegenstand der vorliegenden Kleinen Anfrage.

1. Von wem ging die Initiative zu einer neuen Netzentgeltverordnung der Bundesregierung aus?
2. Welche Stellen waren bzw. sind in die Konsultationen über die Netzentgeltverordnung der Bundesregierung, die laut Medienangaben während der Sommerpause verliefen und am 18. September 2024 abgeschlossen sein sollten, miteingebunden (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?
3. Sind die Konsultationen über die Netzentgeltverordnung der Bundesregierung planmäßig abgeschlossen worden?
4. Warum fanden die Konsultationen über die Netzentgeltverordnung im Rahmen des Strommarktdesigns der Bundesregierung in der Sommerpause statt (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Fragen 1 bis 4 werden gemeinsam beantwortet.

Die bestehenden Netzentgeltverordnungen laufen schrittweise aus. Deren Weiterentwicklung liegt nach Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben nicht mehr in der Zuständigkeit der Bundesregierung, sondern der insoweit unabhängigen nationalen Regulierungsbehörde. Die Arbeiten an einer neuen Netzentgeltverordnung laufen aus diesem Grund bei der Bundesnetzagentur (BNetzA).

5. Welche Industriebranchen sollen aus der Sicht der Bundesregierung vorrangig gedrosselt oder gar abgeschaltet werden, wenn in der Dunkelflaute nicht genügend Strom im Netz vorhanden ist, und nach welchen Kriterien genau will die Bundesregierung entscheiden, dass genau diese Industriebranchen gedrosselt werden sollen (www.businessinsider.de/wirtschaft/regierungsplan-industrie-soll-produktion-an-das-wetter-anpassen/)?

Die Bundesregierung sieht keine Drosselung des Industrieverbrauchs vor. Vielmehr hat die Bundesregierung bereits alle notwendigen Vorkehrungen getroffen, sodass die Versorgungssicherheit in Deutschland sichergestellt ist. Zusätzlich gibt es Reserven, die außerhalb des Marktes für Krisenfälle vorgehalten werden (Kapazitätsreserve, Netzreserve).

6. Wie will die Bundesregierung bei der Umsetzung der neuen Netzentgeltverordnung die Benachteiligung deutscher Unternehmen im internationalen Wettbewerb vermeiden, da „in keinem anderen Industrieland die Unternehmen mit fluktuierender, unplanbarer Stromversorgung konfrontiert werden“ (www.businessinsider.de/wirtschaft/regierungsplan-industrie-soll-produktion-an-das-wetter-anpassen/)?

Durch den zügigen Ausbau der Erneuerbaren und der Stromnetze sowie Maßnahmen zur Flexibilisierung der Stromnachfrage sinkt das Börsenstrompreinsniveau. Solche Maßnahmen tragen zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie bei (siehe Frage 5). Im Übrigen geht es hier um ein gemeinsames europäisches Bestreben. Europaweit wird die Dekarbonisierung zu einem Großteil durch erneuerbare Energien vorangetrieben, weil sie die günstigste Option geworden sind. Der Anteil der erneuerbaren Energien am europäischen Stromverbrauch ist in der 1. Jahreshälfte 2024 auf über 50 Prozent angestiegen. Das Impact Assessment der EU-Kommission für 2040 sieht einen Anteil erneuerbarer Energien am europäischen Stromverbrauch von etwa 80 bis 90 Prozent als günstigsten Weg vor. Dementsprechend sind die Bemühungen, die europäische Wirtschaft stärker von den günstigen Strompreisen der erneuerbaren Energien profitieren zu lassen, europäisch. Beispielsweise ist europäisch vorgegeben, dass die Mitgliedstaaten das Angebot flexibler Stromtarife einführen und die Hürden gegen einen flexibleren Stromverbrauch abbauen und dafür eine Roadmap entwickeln sollen.

7. Wie stellt sich die Bundesregierung die Produktion von Unternehmen vor, deren „Anpassung der Produktion an eine volatile Stromerzeugung“ aus der Sicht der Wirtschaftsexperten „technisch entweder gar nicht möglich [ist] oder sie [...] zu einer derart schlechten Auslastung des Maschinenparks [führt], dass deutsche Betriebe allein schon aufgrund der hohen Stückkosten im europäischen Wettbewerb hoffnungslos unterlegen wären“ (Welt, vom 27. August 2024, www.welt.de/wirtschaft/energie/pluss253159608/Strom-Produzieren-nach-Wetterlage-Wirtschaft-warnt-vor-Habeck-Plan.html)?
8. Welche konkreten Lösungen schlägt die Bundesregierung für Betriebe vor, die 24/7 produzieren müssen und die sonst aufgrund der produzierten Stückzahl benachteiligt wären oder mit „extrem hohen Stromkosten“ rechnen müssen (die Welt vom 27. August 2024)?

Die Fragen 7 und 8 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung will Unternehmen die Möglichkeit bieten, nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu entscheiden, ob und wie es gegebenenfalls seine Produktion anpasst, um von niedrigen Preisen zu profitieren. Wie im Pa-

pier „Strommarktdesign der Zukunft“ und unter 4. ausgeführt, bietet der Umstieg auf erneuerbare Energien künftig sehr viele, sehr günstige Stunden, während die fossilen Stunden teurer werden. Aus Sicht der Bundesregierung sollte daher allen Verbrauchern – und insbesondere den Unternehmen – die Möglichkeit gegeben werden, auf Strompreise zu reagieren und so von Stunden mit günstiger Erneuerbare-Energien-Stromerzeugung besonders zu profitieren. Am Ende ist dies eine ökonomische Abwägung eines jeden Unternehmens, entsprechend der individuellen technologischen, ökonomischen und betrieblichen Anforderungen und Bedürfnisse. Im Papier „Strommarktdesign der Zukunft“ und der Wachstumsinitiative der Bundesregierung wird darauf hingewiesen, dass bei der Weiterentwicklung der Netzentgeltbefreiung für die Industrie die Belange der stromintensiven Industrie vor dem Hintergrund ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit besondere Beachtung finden müssen.

In der Wachstumsinitiative der Bundesregierung wurde beispielsweise vereinbart, dass für Unternehmen, die technisch nicht flexibilisieren können, Sonderlösungen geprüft werden. Eine Option wäre auch, in einen Speicher zu investieren (s. o.). Auch Unternehmen, die für sich keine Möglichkeiten zur Anpassung ihres Stromverbrauchs (auch nicht für wenige Stunden) oder der Investition in Speicher sehen, profitieren aber am Ende von einer flexiblen Reaktion von Speichern und anderen, flexibleren Verbrauchern im Stromsystem, denn dadurch sinkt der Strompreis in den teuren fossilen Stunden.

9. Gibt es, für den Fall, dass Energie aus „regenerativen“ Quellen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung steht, eine Ersatzversorgung für Verbraucher, die nicht gedrosselt werden kann, zu welchen Preisen könnte diese Ersatzversorgung zur Verfügung gestellt werden, und wie steht es um die Planungssicherheit der Produktionskosten in den betroffenen Unternehmen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Die Stromversorgungssicherheit wird fortlaufend beobachtet. Parallel gibt es Reserven außerhalb des Marktes für unvorhergesehene Krisenfälle. Darüber hinaus schreibt die Bundesregierung zeitnah 12,5 Gigawatt neue steuerbare Leistung mit dem Kraftwerkssicherheitsgesetz aus. Ziel ist außerdem, das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) bis 2028 zu verlängern. Ab 2028 wird ein umfassender Kapazitätsmechanismus etabliert sein, der auch nach 2030 für ausreichend gesicherte Leistung sorgt.

10. Wie stellt sich die Bundesregierung die Produktion von Unternehmen vor, die im Verbund mit anderen Unternehmen produzieren, um die Produktions- und Lieferketten beispielsweise in der Chemiebranche nicht zu gefährden (die Welt, vom 27. August 2024)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

11. Sieht die Bundesregierung die Versorgungssicherheit in Deutschland als gefährdet an in einem System „volatiler Stromerzeugung mit Wind- und Solarkraft“, in dem „nicht zu jedem Zeitpunkt eine die Stromnachfrage deckende Stromerzeugung gibt“ (die Welt, vom 27. August 2024)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

12. Wie viele Ausfälle in der Stromversorgung, die kürzer als drei Minuten andauerten, gab es deutschlandweit seit dem 15. April 2023, und hat die Bundesregierung Informationen darüber, welchen durchschnittlichen Gesamtschaden sie für die Unternehmen verursachten (bitte ausführen)?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Die BNetzA ermittelt Versorgungsunterbrechungen, die eine Dauer von über drei Minuten haben. Siehe dazu: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Elektrizitaetund-Gas/Versorgungssicherheit/Versorgungsunterbrechungen/Auswertung_Strom/start.html

13. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele wasserstofftaugliche Gaskraftwerke mit welcher Nennleistung bereits jetzt in Betrieb stehen?
14. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele derartige Kraftwerke mit welcher Nennleistung sich aktuell in Bau befinden?
15. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, für wie viele derartige Kraftwerke mit welcher Nennleistung rechtssichere Baugenehmigungen vorliegen?

Die Fragen 13, 14 und 15 werden zusammen beantwortet. Der Bundesregierung sind aktuell keine mit Wasserstoff als Hauptbrennstoff betriebene Kraftwerke mit einer elektrischen Nennleistung von jeweils über 10 Megawatt bekannt, die in das deutsche Netz der elektrischen Energieversorgung einspeisen (vgl. „Kraftwerksliste Bundesnetzagentur“ mit Stand vom 15. April 2024; es werden keine mit Wasserstoff befeuerten Anlagen geführt). Die Genehmigungen für neue Kraftwerksvorhaben werden von den zuständigen Behörden der Länder erteilt. Der Bundesregierung liegt keine Übersicht über beantragte oder erteilte Genehmigungen vor. Ein Ziel der Kraftwerksstrategie ist der Technologiehochlauf der wasserstoffbasierten Stromerzeugung. Im Zuge der Umsetzung der Kraftwerksstrategie werden daher neue, steuerbare Kraftwerkskapazitäten mit einem Fokus auf wasserstofffähige Kraftwerke ausgeschrieben.

16. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele Wasserstoffspeicher und mit welchem Speichervolumen (in Millionen Tonnen SKE (Steinkohleneinheiten) bereits jetzt in Betrieb stehen?
17. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele derartige Wasserstoffspeicher und mit welchem Speichervolumen (in Millionen Tonnen SKE sich aktuell in Bau befinden?
18. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, für wie viele derartige Wasserstoffspeicher und mit welchem Speichervolumen (in Millionen Tonnen SKE rechtssichere Baugenehmigungen vorliegen?

Die Fragen 16, 17 und 18 werden zusammen beantwortet. Der Bundesregierung sind aktuell keine über reine Pilotprojekte hinausgehende in Betrieb oder in Bau befindliche Wasserstoffspeicher oder solche, für die bereits eine Baugenehmigung vorliegt, bekannt.

19. Wie wird eine Stromversorgung für Verbraucher im öffentlichen Bereich sichergestellt, falls Energie aus „regenerativen“ Quellen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung steht, wie erfolgt die Stromversorgung hochsensibler Verbraucher, wie z. B. medizinischer Einrichtungen, Wasserversorgung oder Verkehrsleiteinrichtungen, und welche Kapazität hat die jeweilige Notstromversorgung dieser Einrichtungen?
20. Sind von den angedachten Regelungen der neuen Netzentgeltverordnung auch private Haushalte als Energieverbraucher betroffen?

Für die erste Teilfrage wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen, das heißt, das Stromsystem hat ausreichende Kapazitäten, um Stunden mit wenig Wind und Photovoltaik auszugleichen.

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) sind für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Stromversorgungssystems im laufenden Betrieb verantwortlich. Sie stellen sicher, dass Großstörungen oder gar Netzzusammenbrüche durch geeignete Maßnahmen verhindert werden können. Das Energiewirtschaftsgesetz gibt den ÜNB die Maßnahmen vor, die für die Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebs ergriffen werden können. Die ÜNB haben auch Vorsorge zu tragen, um Störungen im Stromnetz bewältigen zu können. Dazu halten die ÜNB geeignete Netz- und Versorgungswiederaufbaupläne vor.

Die Entscheidung, ob eine Ausstattung mit Notstromaggregaten sinnvoll oder erforderlich ist, obliegt jedem Einzelnen, insbesondere den Betreibern von kritischer Infrastruktur. Besonders schützenswerte Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäuser sind in der Regel mit Notstromaggregaten ausgestattet, um sich unabhängig von den Netzen der öffentlichen Versorgung für einen begrenzten Zeitraum eigenständig mit Elektrizität versorgen zu können. In diesem Zusammenhang wird auf den Leitfaden des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) zur „Notstromversorgung in Unternehmen und Behörden“ verwiesen, der unter folgendem Link abgerufen werden kann:

https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Mediathek/Publikationen/PiB/PiB-13-notstromversorgung-unternehmen-behoerden.pdf?__blob=publicationFile&v=8

Das BBK empfiehlt, eine Notstromversorgung so auszulegen, dass ohne weitere Kraftstoffzufuhr ein Betrieb über 72 Stunden möglich ist.

Über die Kapazität der vorgehaltenen Notstromversorgung in Deutschland hat die Bundesregierung keine Kenntnis.

21. Hat die Bundesregierung Berechnungen dazu vorgenommen, mit welchen Zusatzkosten ein durchschnittlicher Haushalt (je nach Personenzahl) rechnen muss, wenn die neue Netzentgeltverordnung der Bundesregierung durchgesetzt werden würde (wenn ja, bitte ausführen)?

Frage 20 und 21: Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 4 wird verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.